

**Satzung zur Änderung der
Satzung über Auszeichnungen der Stadt Landshut
vom _____**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 674), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Landshut vom 27.09.1963 (ABl S.52) wird wie nachstehend geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrates. Die Berechtigung ist jeweils auf einen Vorschlag begrenzt.

Für die Einreichung von Vorschlägen legt der Oberbürgermeister jährlich einen Termin fest.

Die Vorschläge sind schriftlich in einem verschlossenen Kuvert mit der Kennzeichnung „vertraulich – Vorschläge Auszeichnungen“ und einer Begründung des Vorschlags beim Hauptamt einzureichen.

Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Ältestenrat mit einer Stellungnahme der Verwaltung zur Beratung der zu Ehrenden vor.

Im Anschluss an die erste Sitzung des Ältestenrats werden die Beratungsergebnisse in den Fraktionen diskutiert.

Nach den Beratungen in den Fraktionen findet am selben Tag eine zweite Sitzung des Ältestenrates zur nochmaligen Beratung und Festlegung der zu Ehrenden statt.

Am gleichen Tag der beiden Sitzungen des Ältestenrats beschließt das Plenum in nichtöffentlicher Sitzung über die vorzunehmenden Auszeichnungen der Stadt Landshut.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister